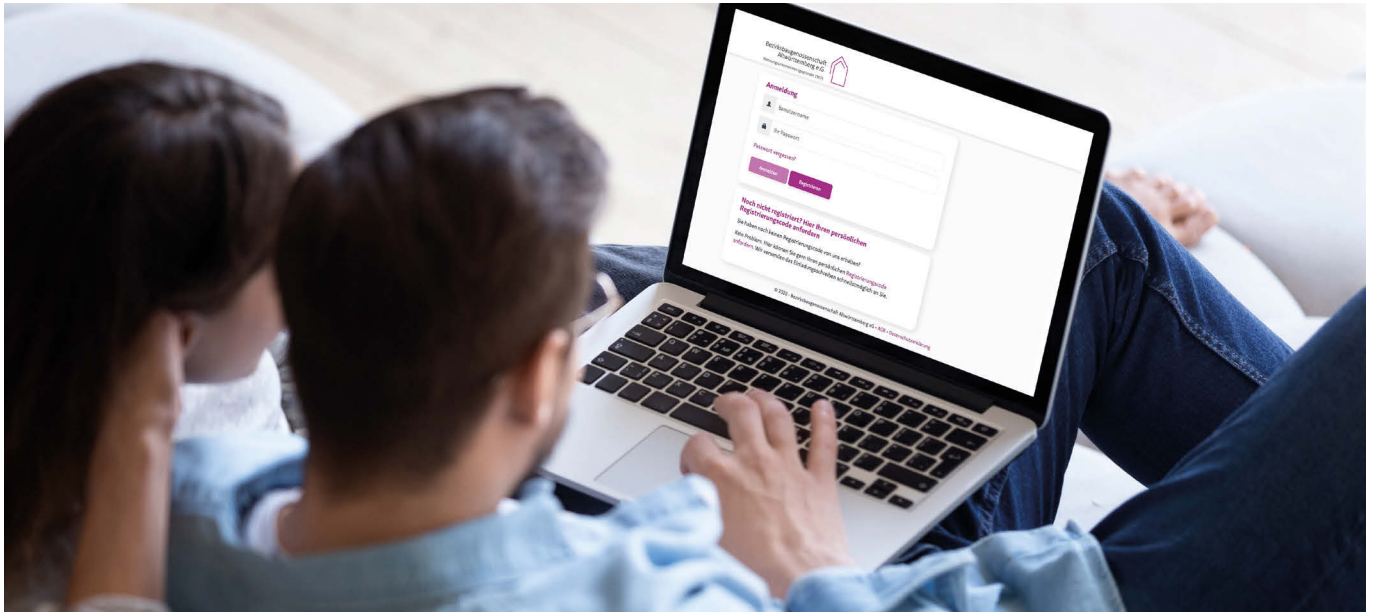


EED: DIE ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

WAS DIE ENERGIE-EFFIZIENZ-RICHTLINIE FÜR SIE ALS MIETER BEDEUTET



Im Rahmen der novellierten Heizkostenverordnung 2021 wird die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) als eine Maßnahme der EU für mehr Klimaschutz umgesetzt. Bis 2030 soll der europaweite Energieverbrauch um rd. 30 % im Vergleich zur Prognose von 2007 gesenkt werden.

Ziel ist es, Mietende durch eine höhere Transparenz ihres Verbrauchsverhaltens zu einem sparsameren Umgang mit Wasser und Wärme zu bewegen. Die unterjährige Verbrauchsinformation wird damit beim Einsatz fernausgelesener Zähler monatlich zur Pflicht. In diesem Zuge sind wir als Vermieter verpflichtet Ihnen eine unterjährige Verbrauchsinformation auszuweisen, mit dem Ziel, Sie für eine CO₂-Reduktion und damit verbundene Kosteneffekte zu sensibilisieren.

Sensibilisierung auf Energieverbrauch

Diese unterjährigen Verbrauchsinformationen sollen es fortan Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, ihr Heizverhalten unmittelbar anzupassen. Denn die regelmäßige Verbrauchsinformation bietet mehr Transparenz über den eigenen Energieverbrauch gegenüber der bisher jährlich erfolgten Mitteilung.

Passen Mietende auf dieser Basis ihr Heizverhalten im laufenden Abrechnungsjahr an, können sie laut dem Abrechnungsdienstleisters Techem 5 bis 10 Prozent ihres Energieverbrauchs einsparen – bei den steigenden Energiepreisen eine deutliche Entlastung für den Geldbeutel.

Fernauslesbare Zähler, zu deren Installation wir als **Vermieter künftig verpflichtet sind**, ermöglichen die Erhebung der geforderten zusätzlichen Verbraucherinformationen. Mit Ablauf einer Übergangsphase 31.12.2026 sollen die Verbrauchswerte aller Mieter mindestens einmal monatlich erfasst und den Mietern zur Verfügung gestellt werden.

Wir als **Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. Kornwestheim** bieten unseren Mieterinnen und Mietern die Möglichkeit über unser Kundenportal die eigenen Warmwasser-, und Wärmeverbräuche in digitaler Form einzusehen und zu vergleichen.



EED: DIE ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Wichtige Hinweise:

- Sie können nur Verbräuche online einsehen von Warmwasser-, Wärmemengenzählern oder Heizkostenverteilern, die Zählerstände per Fernauslesung an den Wärmemessdienst senden.
- Sie sehen den Verbrauch des aktuellen Monats immer im Laufe des Folgemonats (Bsp.: Verbrauch von Januar 2022 wird spätestens bis zum 28.02.22 in unserem Kundenportal angezeigt).
- Wenn Sie gerade in Ihre neue Wohnung eingezogen sind, sehen Sie nicht den Verbrauch des Vormieters, sondern erst den Verbrauch des ersten vollen Monats in Ihrer neuen Wohnung.
- Sobald neue Verbrauchsinformationen zur Verfügung stehen, erhalten Sie automatisch eine E-Mail an Ihre hinterlegte E-Mailadresse.
- Sie sehen den Verbrauch des Vormonats, sofern bereits fernauslesbare Zähler vorhanden waren und Sie in einem laufenden Mietverhältnis mit uns standen.



Foto © Brunata Minol

- Alle Verbräuche müssen gesetzlich in kWh angegeben werden (es erfolgen keine Angaben in Euro oder m³).
- Sie können Ihren Verbrauch mit einem sogenannten "normierten Nutzer" vergleichen, welcher den durchschnittlichen Verbrauch in einer vergleichbaren Wohnung widerspiegelt.
- Um Ihnen einen umfassenden Überblick zu bieten, stellen wir soweit möglich auch den Kaltwasserverbrauch zur Verfügung, der Kaltwasserverbrauch

muss gesetzlich nicht zur Verfügung gestellt werden und wird nicht von allen Wärmemessdiensten geliefert.

- Im Rahmen der Heizkostenabrechnung wird ein Gesamtverbrauch verteilt, dies erfolgt nicht monatlich. Die monatliche Umrechnung in kWh erfolgt über einen Faktor, der jährlich angepasst wird über lernende Verfahren. Es kann hierbei zu Abweichungen kommen.

KONTAKTDATEN

Wenn Sie Fragen zur Registrierung für das Kundenportal haben, stehen wir Ihnen unter der Rufnummer **0 71 54 / 81 39-34** oder per Mail an **info-online-portal@bezirksbau.de** gerne zur Verfügung.

Nachrüstung vorhandener Zähler und Heizkostenverteiler

! Bereits vorhandene Zähler und Heizkostenverteiler, die noch nicht fernablesbar sind, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 mit einer Fernablese-Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden. Ab Januar 2027 müssen also alle Zähler fernauslesbar sein.

